

Fünzig Jahre Willkommenskultur in der Männerdemokratie (1971-2021) : Gedanken zu einem merkwürdigen Jubiläum

Autor(en): **Ludi, Regula**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **29 (2022)**

Heft 1: **Publizieren in den Geisteswissenschaften : Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft = Publier en sciences humaines : passé, présent et avenir**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-981273>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fünzig Jahre Willkommenskultur in der Männerdemokratie (1971–2021)

Gedanken zu einem merkwürdigen Jubiläum¹

Regula Ludi

Wir dürfen aufatmen, das Jubiläumsjahr ist vorbei. Trotz «Frauenrütli» und «Frauensession» (selbstverständlich ausserhalb der «normalen» Session, um den Ratsbetrieb nicht zu stören), trotz Videoinstallationen am Bundeshaus blieben uns die allergrössten Peinlichkeiten erspart. Noch gibt es zum Glück kein Musical «Marsch nach Bern», und das möge auch so bleiben. Wie bei jedem Gedenk Anlass stellt sich im Rückblick die Frage, was es denn zu feiern gab. Irgendwelche Begebenheiten, an die man sich öffentlich erinnern könnte, jähren sich ja fast täglich. Jubiläen dagegen sind nicht bloss Jahrestage, sondern zeichnen sich dadurch aus, dass sie Ereignisse hervorheben, die Vergangenheit als ein Lehrstück für die Gegenwart inszenieren. Sie wollen Wegweiser sein und eine Botschaft für die Zukunft vermitteln. Das kann bekanntlich auch daneben gehen. Erinnerungspolitik ist nie risikofrei. Im schlimmsten Fall versetzt sie Geschichtsbildern den Todesstoss, die sie eigentlich hätte festigen wollen. Davon weiss die jüngere Schweizer Geschichte einiges berichten – von der völlig deplatzierten «Diamant»-Feier 1989 zum Gedenken an die Weltkriegsverschonung beispielsweise oder vom kläglich gescheiterten 700-Jahr-Jubiläum 1991. Beide Anlässe sorgten kaum für die erhoffte Besinnlichkeit, sondern vor allem für Spott und Hader.

Das ist 2021 nicht geschehen. Das Frauenstimmrechtsjubiläum ging in seltener Harmonie und Einigkeit über die Bühne. Es wurde nicht gestritten. Es gab kaum Kritik und nicht einmal einen Trauer- und Protestmarsch in der Tradition der Fackelzüge, die die Stimmrechtskämpferinnen alljährlich durchführten, um an die wuchtige Ablehnung der politischen Gleichberechtigung von 1959 zu erinnern. Keine Missklänge störten das Gedenken. Stattdessen wurde 1971 als Erfolgsgeschichte gefeiert – mit Stolz auf die demokratische Tradition der Schweiz und Genugtuung darüber, dass am 1. August 2021 «die Wiege der Schweiz zum ersten Mal komplett in Frauenhand» war.² Stattdessen wurden Fortschritte und Erungenschaften zelebriert. Stattdessen war landaus, landein der Topos zu hören, dass die Schweiz 1971 endlich die eigentliche, die wahre Demokratie verwirklicht habe. Kaum jemand wollte genauer wissen, was denn unter dieser «wahren» oder «eigentlichen» Demokratie zu verstehen sei. Steckt dahinter die Idee einer kontinuierlich sich perfektionierenden Demokratie? Die Vorstellung, dass

die Partizipation der Frauen im ursprünglichen Bauplan der Demokratie angelegt sei und bloss sehr lange ihrer Umsetzung harren musste?

2021 hätte der Moment sein können, solche Fragen aufzuwerfen. Dieser Moment wurde verpasst. Wir haben es versäumt, über die Bedeutung von 1971 für die politische Kultur der Schweiz nachzudenken, über das, was die Geschichte des Frauenstimmrechts für die weitere Entwicklung der Demokratie bedeuten könnte. Noch immer ist die dominierende Frage in der Geschichtsschreibung: Weshalb so spät? Weshalb war die Schweiz weltweit einer der letzten Staaten, der die politische Gleichberechtigung einführte? Weshalb war das Land der legendäre schwarze Fleck auf der Karte Europas? Weshalb war der Weg zum Frauenstimm- und -wahlrecht mit so vielen Hindernissen gepflastert? Auf diese Frage liefert uns die Forschung differenzierte, kluge und überzeugende Antworten, auf die ich hier nicht im Einzelnen eingehen will.³ Die dominante Erzählung endet gewöhnlich im Happy End, dem magischen Datum von 1971, und transportiert so die unausgesprochene Botschaft, dass sich Ausdauer und Zähigkeit der Stimmrechtskämpferinnen gelohnt haben, dass der steile und steinige Weg schliesslich ans Ziel führte und damit alles gut und schön war.

Doch steckt in der Frage nach der Verspätung nicht auch ein normatives Verständnis der Demokratie? Und dringt diese Frage wirklich zum Kern der Sache vor? Wäre ihr nicht zumindest eine alternative Lesart zur Seite zu stellen? Ist die Hebung der Schweizerinnen in den Stand der politischen Mündigkeit nicht viel eher ein Geschenk der Männer (das wie jedes Geschenk stillschweigend die Verpflichtung zur Gegengabe mitenthält), eine grosszügige Geste (der bis heute der Beigeschmack des Gönnerhaften anhaftet), ja, ein Gnadenakt des Souveräns (der in Analogie zum königlichen Begnadigungsrecht die Autorität des Souveräns stärkt, nicht einschränkt)? Oder auch nur das Ergebnis zufällig konvergierender Ereignisse, kontingent und keiner demokratiepolitischen Notwendigkeit folgend?

Ich möchte hier für einen solchen Blickwechsel plädieren und die Frage anders stellen, nämlich nicht: Weshalb so spät? Sondern: Weshalb überhaupt? Was würde eine solche Lesart über die Schweizer Demokratie aussagen? Und welche Implikationen könnte sie für die Gegenwart und die Zukunft haben? Es gibt durchaus Gründe, weshalb diese Frage historisch Sinn macht, weshalb die Tatsache an sich, die formelle politische Gleichberechtigung der Schweizer Bürger:innen, erklärungsbedürftig ist. Solche Gründe finden sich in typischen Elementen des schweizerischen Demokratieverständnisses, so etwa dem «Volkswillen», dem «Souverän», der «Volkssouveränität» und der Performanz von Männlichkeit durch politische Praktiken.

Die Konsequenz des Liberalismus: Volksherrschaft ist Männersache

Ausgangspunkt meiner Überlegungen ist die Annahme, dass die Demokratie, und insbesondere die Form der direkten Demokratie, wie wir sie in der Schweiz kennen, genuin Männersache ist, auf männlicher Herrschaft aufbaut und der Stabilisierung männlicher Vorrechte dient – ob mit oder ohne Beteiligung der Frauen. Nehmen wir sie doch einmal beim Wort, all jene, welche die Schweiz als die «älteste Demokratie» bezeichnen, statt sie stets ideologiekritisch der Verblendung zu verdächtigen. Und fragen wir nach, was diese Floskel, die sich nicht totschiessen lässt, genau bedeutet.

Von einer langen demokratischen Tradition kann ja nur reden, wer die Volksherrschaft im Männerstaat optimal verwirklicht sieht. Das ist an sich ziemlich banal. Demnach ist das fehlende Frauenstimmrecht kein Systemmangel. Ganz im Gegenteil. Seine Einführung würde zu einer «nivellierenden Demokratie» und einer «innere[n] Verarmung des Staatslebens» führen, warnt der Katholisch-Konservative Karl Wick 1945 und bekennt, dass er die Schweiz für die «fortgeschrittenste Männerdemokratie» überhaupt hält – für eine vollendete Volksherrschaft.⁴ Wer sich in der Geschichte des Frauenstimmrechts etwas auskennt, überrascht das kaum. Wick ist keine isolierte Stimme. Die schweizerischen Parlamentsdebatten und Zeitungsspalten der ersten zwei Drittel des 20. Jahrhunderts strotzen vor solchen und ähnlichen Äusserungen.

Erstaunlicher ist hingegen, dass auch namhafte Demokratietheoretiker in diesen Chor einstimmen. Wehmütig blickt der einflussreiche amerikanische Politikwissenschaftler Benjamin Barber 1974 auf die Zeit der reinen Männerdemokratie in der Schweiz zurück. Er gesteht, bei der Einführung des Frauenstimmrechts «a sense of loss» empfunden zu haben. «Despite its unmistakable claim on justice and equality, the enfranchisement of women can only accelerate the ongoing erosion of direct democracy's defining conditions», beklagt er im Schlusswort seiner Untersuchung der kommunalen Selbstverwaltung in bündnerischen Berggemeinden.⁵ Das lässt wenig Raum für Zweifel: Mit dem Eintritt der Frauen in die Politik beginnt der Niedergang der eigentlichen Volksherrschaft. Wahre Demokratie verträgt Frauen nicht. Als Zaungäste sind sie auch in der Schweiz seit 1971 geduldet. Dies, solange sie sich an die Regeln halten (an deren Formulierung sie nicht beteiligt waren). Wenn nicht, werden sie eher unsanft an ihr Geschlecht und ihre Geschlechtlichkeit erinnert und des Raums verwiesen. An aktuellen Beispielen mangelt es nicht.⁶

Weiter zeigt sich, dass die «Inkonsequenz des Liberalismus» (Beatrix Mesmer) bei der Gründung der modernen Demokratie vielleicht gar nicht so inkonsequent war, wie es lange erschien. So weist die politische Philosophin Carole Pateman nach, dass im Gesellschaftsvertrag, dem virtuellen Gründungsakt moderner

Staatlichkeit, ein sexueller Unterwerfungskontrakt mitenthaltend ist, der durch die Eheschliessung (welch ein Ausdruck!) besiegelt wird. Dieser fiktive Vertrag verpflichtet Frauen zum Verzicht auf die Handlungsfreiheit, die ihnen als vernunftbegabte Wesen gebühren würde, und liefert damit die rationale Grundlage für die männliche Herrschaft in der liberalen Demokratie.⁷ Der *homo politicus* der modernen Staatstheorie ist folglich exklusiv männlich. Dieses männliche Politikmonopol steht auch nicht im Widerspruch zum Universalismus von Aufklärung und Menschenrechten, deren Modell des abstrakten Menschen eine originaltreue Kopie der männlichen Norm darstellt.⁸ Republikanische Männlichkeit, das zeigt die Forschung vielfach, bildet die Grundlage der modernen Staatsbürgerschaft, in der Schweiz idealtypisch verkörpert durch den Bürger in Uniform. Männlichkeit konstituiert und reproduziert sich performativ in der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten.⁹

Republikanische Männlichkeit ist keine schweizerische Besonderheit, sondern gehört zu den Grundzügen europäischer Nationalstaatenbildung. Nirgends sonst jedoch sind Volkswille und Volkssouveränität so zentral für die politische Praxis und das nationale Selbstverständnis wie in der Schweiz. Nirgends sonst werden ihnen quasi magische Kräfte zugeschrieben. Und nirgends sonst sind sie so sehr mit Männlichkeit assoziiert wie in diesem Land. Wir wohnen in der Schweiz mindestens viermal jährlich der Emanation des Volkswillens bei, nämlich jedes Mal, wenn feierlich verkündet wird: «Der Souverän hat entschieden». Einem Gottesurteil gleich ergehen die Ergebnisse eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Sachabstimmungen über das Land. Meistens werden sie ohne viel Murren geschluckt. Der scheinbar homogene Volkswille steht über allem, und unterlegene Minderheiten werden von diesem vertilgt und absorbiert. Wagt mal jemand aufzumucken, so sieht sie sich rasch der fehlenden politischen Reife oder mangelnder demokratischer Gesinnung bezichtigt. Bis auf den heutigen Tag. Das mussten die Basler Lehrerinnen erfahren, als sie im Februar 1959 aus Protest gegen das Verdikt des männlichen Souveräns die Arbeit für einen Tag niederlegten, das mussten jüngst auch linke Kreise erfahren, denen die *Neue Zürcher Zeitung* «unterentwickelten Sportsgeist» (!) vorwarf, weil sie anlässlich der Abstimmung zur Konzernverantwortungsinitiative das Ständemehr infrage stellten.¹⁰ An den Regeln wird kaum gerüttelt. Versuche, den Volkswillen zu zügeln, sind praktisch chancenlos.

Wer genau ist dieser übermächtige «Souverän», oder anders gefragt: Wer ist dieses Staatsvolk, dem man vermittelt der Volksherrschaft die Geschicke seiner Angehörigen und seiner Untertanen – ja: Untertanen, zu denen all jene gehören, die nur Steuern bezahlen, aber nicht mitbestimmen können, und das ist aktuell mehr als ein Viertel der schweizerischen Wohnbevölkerung – ohne grosse Schutzvorkehrungen anvertraut? Wer genau bevölkert das politische Imagi-

näre in der Schweiz? In einem zweiten Schritt fragt sich, was unter Souveränität zu verstehen ist. Jenseits des staatstheoretischen Begriffs ist Souveränität mit einem Bedeutungsüberschuss angefüllt, der viel über den wahren Charakter der Demokratie besagt. Schliesslich vermischt sich gelebte Volksherrschaft in der Schweiz mit Praktiken, die Demokratie zur selbstverständlichen Alltagserfahrung machen. Die wechselseitige Verschränkung der drei genannten Elemente – Volk, Souveränität, performative Praktiken – hat die Demokratie in ihrer heutigen Gestalt hervorgebracht und sie durch und durch mit Männlichkeit imprägniert.

Der Souverän

Am 12. Dezember 1945, in der Debatte über das Postulat Oprecht, verkündet Bundesrat Eduard von Steiger: «Wir wollen es den Vertreterinnen des Verbandes für Frauenstimmrecht hoch anrechnen, dass sie bei der Darstellung der Verhältnisse mit keinem Wort darauf angespielt haben, was das Schweizer Volk den Frauen während des Weltkrieges zu verdanken hat, und dass wir hier diese Frage unabhängig von dieser Dankesschuld ruhig diskutieren dürfen.» Von Steigers umständliches Votum bezieht sich auf eine Eingabe der Stimmrechtlerinnen, die einmal mehr an die seit 1918 unbehandelten parlamentarischen Vorstösse erinnern. Seine Aussage enthält viel Verwunderliches, angefangen bei der Dankbarkeit dafür, nicht dankbar sein zu müssen. Besonders aufschlussreich erscheint mir aber der Passus, in dem von Steiger den Frauen, das zu verdankende, grammatikalische Objekt, als Subjekt das «Schweizervolk» gegenüberstellt. Die Formulierung ist auf den ersten Blick eigenartig und absurd, ja unlogisch, ein klassischer Kategorienfehler, sind doch die Schweizerinnen, um die es hier zweifellos geht, selbstredend ein Teil des Schweizer Volkes.

Aber eben nicht des «Schweizervolkes». Die Formulierung ist kein Lapsus. Von Steiger spricht nicht vom Volk im ethnischen Sinn, sondern meint den Souverän, das Staatsvolk im engeren Sinn, das mit dem Bezug auf das Andere, die explizit genannten Frauen, eindeutig als männlich charakterisiert wird. Er schliesst mit unmissverständlicher Deutlichkeit die Frauen aus dem Demos aus und impliziert ein Herrschaftsverhältnis zwischen dem Schweizer Volk und den Frauen, da es dessen Willkür überlassen ist, Dankbarkeit zu zeigen oder zu verweigern.

Das ist an sich nichts Neues; die männliche Identität des Demos ist in den Strukturen des modernen Bundesstaates tief verankert. Seit dem späten 19. Jahrhundert hat das schweizerische Bundesgericht allfällige Zweifel an dieser Selbstverständlichkeit in schöner Regelmässigkeit ausgeräumt: Schweizerinnen sind keine Schweizer im Sinne der allen Schweizern garantierten Rechtsgleichheit.¹¹

Bis 1952 gilt selbst die schweizerische Staatszugehörigkeit der Frauen nur bedingt und erlischt automatisch bei der Heirat eines Ausländers.¹²

Aus heutiger Warte ist das dennoch erklärungsbedürftig. Weshalb ist es 1945 in der Schweiz so evident, dass Frauen nicht zum «Schweizervolk» gehören? Oder anders gefragt, was garantiert die «axiomhafte Selbstverständlichkeit von Männerherrschaft», wie Iris von Roten 1958 formuliert?¹³ Gewiss ist die Kriegsverschönerung nicht zu unterschätzen. Die Schweiz geht 1945 äusserlich unversehrt aus den Schrecken des Zweiten Weltkriegs hervor, wenn auch mit angeschlagener Reputation. In der Abwehr internationaler Kritik mutiert die Kriegsverschönerung rasch zum moralischen Verdienst, zum Entgelt für die Bereitschaft, Freiheit und Demokratie um jeden Preis zu verteidigen. Das öffentliche Gedenken forciert die nostalgische Verklärung des Aktivdienstes zum Triumph schweizerischer Virilität. In zahllosen Kompaniefeiern, Gedenkreden und Memoiren wird die Erinnerung zur psychologischen Alpenfestung der Schweizer Männlichkeit umgebaut, zum Abwehrdispositiv gegenüber allem, was das Schweizer Volk und dessen Souveränität bedrohen könnte.¹⁴ Und sie begünstigt eine Militarisierung der Demokratie, die die männliche Kollektiverfahrung der Wehrpflicht zum Eintrittsticket für das politische Feld macht.

Die von Eduard von Steiger angesprochene Dankesschuld zielt zudem direkt auf die Interdependenz von Rechten und Pflichten, die der männlichen Kollektiverfahrung zugrunde liegt und durch sie bekräftigt wird. Indem er den Frauen dafür dankt, dass sie ihre Leistungen während des Zweiten Weltkriegs nicht in Rechnung stellen, entzieht er einer von der Stimmrechtsbewegung wiederholt vorgebrachten Analogie den Boden. Er desavouiert ihre langjährige Strategie, aus freiwilligen Leistungen für das Gemeinwohl den Anspruch auf Mitsprache abzuleiten und so den klassischen Einwand gegen die politische Gleichberechtigung auszuhebeln. Stattdessen bestreitet von Steiger durch die Gegenüberstellung von «Schweizervolk» und Frauen die Existenz einer Leistungsäquivalenz zwischen Wehrpflicht und freiwilligen Diensten.

Weit entscheidender für das Verständnis der Demokratie erscheint mir aber ein dritter Aspekt, den von Steigers Zitat auf modellhafte Weise vor Augen führt: die Aus- und Abgrenzungsvorgänge, die den modernen Demos erzeugen. Die Geschlechterdifferenz dient hier als der scheinbar vorgegebene, binäre Gegensatz, als die Differenzmatrix, die den Staatskörper in der Distanzierung vom Andern hervorbringt. Gleichzeitig generiert diese Grenzziehung Identität im Sinne der inneren Einheit und Übereinstimmung. Die Bildung des Souveräns folgt derselben Systemlogik wie die Konstitution moderner Männlichkeit: durch Negation. Denn «ohne den Kontrastbegriff <Weiblichkeit> existiert <Männlichkeit> nicht».¹⁵ Die Markierung der Differenz erfüllt in beiden Fällen die Funktion der Selbstvergewisserung. Die systemlogische Kongruenz ist kein

Zufall, sondern Effekt der untrennbaren Interdependenz von Männlichkeit und Demokratie.

In den historischen Auseinandersetzungen um die politische Gleichberechtigung äussert sich das in den alarmistischen Warnungen vor der «Vermännlichung der Frau» und der Auflösung der Geschlechterdifferenz, sprich: dem Zerfall der Ordnung. Die Plakate der Frauenstimmrechtsgegner:innen führen uns solche Szenarien plastisch vor Augen: Da hat sich die Wespe auf dem Schnuller niedergelassen, die Katze sitzt mit glühenden Augen im Kinderwagen und Chaos regiert die Wohnung. Scharen nasebohrender und schulversagender Kinder bevölkern die Plakatwände. Verweiblichte Männer quälen sich mit schreienden Säuglingen und quengelnden Bälgen ab, während adrett gekleidete Frauen im Hintergrund politisieren.¹⁶ Über Jahrzehnte hinweg wird in bester Manier die Drohkeule der verkehrten Ordnung geschwungen, wie wir sie von den zahllosen satirischen Darstellungen prügelnder Ehegattinnen der frühen Neuzeit kennen.¹⁷

Die binäre Logik der Geschlechterdichotomie büsst ihre strukturierende Kraft indes nach 1971 keineswegs ein. Im Gegenteil, die Differenzmatrix verbirgt sich in Begriffen und Ritualen, sie steckt in den Institutionen, Praktiken und Räumlichkeiten. Als Gendering teilt sie Sachbereiche in «harte» und «weiche» Themen auf und weist sie entsprechend zu. Als demokratischer Ein- und Ausschlussmechanismus ist sie nicht wählerisch bei der Kür ihrer Zielobjekte. Grenzziehungen verlagern sich mit dem Bedeutungsverlust von Geschlecht bereits in den 1960er-Jahren auf andere Bereiche, in erster Linie die Migration. Ist es denn eine Koinzidenz, oder allein der Konjunkturentwicklung zuzuschreiben, dass der Aufstieg der fremdenfeindlichen Rechtsparteien, der 1970 mit der äusserst knappen Ablehnung der Schwarzenbach-Initiative den Höhepunkt erreicht, parallel zur wachsenden Akzeptanz des Frauenstimmrechts verläuft? Ich möchte es bestreiten. Kampagnen gegen die «Überfremdung» bringen mit «dem Ausländer» ein neues Abgrenzungsobjekt ins Spiel. Sie kompensieren den drohenden Verlust von Privilegien; sie helfen die demokratische Identitätskrise zu bewältigen, die sich mit dem bevorstehenden Eintritt der Frauen zusammenbraut, und erleichtern die Neukonstituierung des Demos mithilfe einer modifizierten Differenzmatrix, damit die innere Einheit des Souveräns wiederum garantiert ist.

Suprema potestas

In der modernen, schweizerischen Demokratie verschweisst die Volkssouveränität politische Herrschaft mit Männlichkeit, sie konstituiert das moderne, männliche Subjekt und entfaltet in dieser Verbindung ein dynamisches Gestaltungspotenzial. Souveränitätsvorstellungen entwickeln sich auf dem Boden der

Eidgenossenschaft seit der frühen Neuzeit in Nachahmung und in Abgrenzung vom absolutistischen Staatsbegriff. Dessen Meisterdenker Jean Bodin konzipiert Souveränität als Letztentscheidungsbefugnis, als «puissance absolue & perpétuelle», welche die uneingeschränkte Gesetzgebung umfasst.¹⁸ Unabhängigkeit, Selbstbestimmung und das Recht zur Selbstorganisation konkretisieren das semantische Umfeld jüngerer Souveränitätsvorstellungen. Dabei interessiert weniger die verfassungsrechtliche Dimension des Begriffs als die Bedeutungsebenen, die in der politischen Kultur zirkulieren und politische Praxis rahmen. Für sie sind die Ursprungsmythen seit jeher eine Sinnquelle. Die demokratischen Bewegungen des 19. Jahrhunderts revitalisieren diese alten Legenden vermittels «Mythenrecycling». Sie füllen sie mit neuem Zündstoff an, indem sie Wilhelm Tell und den Schwurbrüdern vom Rütli die Parolen der Französischen Revolution in den Mund legen.¹⁹

Demnach konstituiert sich die Nation, das einstmalige Kollektiv der Untertanen, neu als der Souverän und setzt sich an die Stelle des entthronten Königs beziehungsweise der geschassten Obrigkeiten. Symbolisch erscheint dieser Ermächtigungsakt als eine Restitution verlorener Männlichkeit, diskursiv eingebettet in die Assoziation von Weiblichkeit mit der verhassten Lasterhaftigkeit, Intrige, Verweichlichung und Willkürherrschaft des Ancien Régime. Tyrannei und Despotie, Inbegriff der illegitimen Herrschaft, sind am Ende des 18. Jahrhunderts weiblich konnotiert.²⁰ Die Volkssouveränität entspringt einem Befreiungsschlag gegen diese imaginierte Macht der Frauen, durch den sich der Mann des Volkes kollektiv als «Ursouverain», als «alleiniger Landesherr» installiert. Volksbewegungen des 19. Jahrhunderts entwerfen eine Demokratie, die von Gottes Gnaden herrscht: «des Volkes Stimme ist uns in Verfassungssachen Gottes Stimme», bekennt Constantin Siegwart-Müller 1839.²¹ Während die alten Souveränitätsvorstellungen ein hierarchisches Herrschaftsverhältnis voraussetzen, löst sich dieses mit der Verwandlung der Untertanen in den Souverän scheinbar auf. Begrifflich verschwinden die Untertanen. Ihre Existenz wird mit einem Federstrich vernichtet, proklamiert doch die Bundesverfassung von 1848: «Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse», keine Vorrechte qua Geburt und Herkunft.

Dennoch bleibt ein Teil der Bevölkerung, die das Staatsterritorium beherbergt, von der kollektiven Selbstbestimmung ausgeschlossen. Das geschieht aus dem einfachen Grund, weil er über die individuelle Selbstbestimmung nicht verfügt. Denn Souveränität setzt sich, das wird gerne vergessen, aus zwei separaten, einander bedingenden Komponenten zusammen: der individuellen Freiheit, über das eigene Leben bestimmen zu können, und der kollektiven Selbstbestimmung, die das Recht auf Mitsprache enthält. Die Frauen verlieren ihren Anspruch auf individuelle Selbstbestimmung durch den sexuellen Unterwerfungsvertrag.

Die Neukonzeption der Ehe als Vertrag rationalisiert diese Enttäusserung. Das schweizerische Zivilgesetzbuch von 1907 institutionalisiert die Unterordnung der Ehefrau, sprich: deren Verzicht auf individuelle Selbstbestimmung, während es zugleich die Souveränitätsrechte des Ehemanns im Privaten sehr umfassend festlegt. Diese Bestimmungen haben bis 1988 Bestand. 1971 entsteht somit eine paradoxe Situation, indem Frauen an der kollektiven Souveränität partizipieren, ohne über die volle individuelle Selbstbestimmung zu verfügen. Der staatsbürgerliche Status der Frauen bleibt bis 1988 konditional.

In ihrer doppelten Bedeutung bezieht die Selbstbestimmung ihren konkreten Gehalt aus der Rhetorik der Französischen Revolution. Bei allem emanzipatorischen Überschwang der Trinität *liberté, égalité, fraternité* geht leicht vergessen, dass diese drei Prinzipien nicht nur Kampfparole, sondern auch wirkmächtige Gestaltungsformeln von Herrschaft sind. Sie stiften und garantieren neue Privilegien. Freiheit ist nicht nur Freiheit *von* – wie in: Freiheit von Tyrannei, Despotie, Knechtschaft, Repression und Fremdherrschaft. Sie ist auch Freiheit *zu* – zu tun und zu lassen, wie einem beliebt, zu schalten und zu walten – und ermächtigt das Rechtssubjekt zum Handeln. Freiheit konkretisiert die individuelle Selbstbestimmung, sie beinhaltet Verfügungsbefugnisse, die erst vor der Freiheit der andern haltmachen.²²

Die Freiheitsschranke gilt aber nur unter seinesgleichen. Sie gilt nur dort, wo die Gleichheit dafür sorgt, dass die Freiheit nicht überbordnet. Diese Gleichheit ist indessen nicht natürlich, wie die Aufklärung behauptet, sondern genuin politisch und entsprechend instabil. Als «das Prinzip einer politischen Organisation, innerhalb derer ungleiche Menschen gleiche Rechte haben», ist sie laut Hannah Arendt «eine der unsichersten Errungenschaften der modernen Menschheit».²³ Dieser politische Charakter der Gleichheit offenbare sich nirgends so eklatant wie in der Schweiz, analysiert Iris von Roten, denn hier werde, «was die Berufung zur Herrschaft betrifft, eine Gleichheit und damit Gleichwertigkeit fingiert, die buchstäblich mit allem und jedem Unterschied aufräumt».²⁴ Selbstredend nur unter Männern, wobei selbst in der jüngeren Vergangenheit all jene Männer, welche die Bedingung der individuellen Selbstbestimmung nicht erfüllten, vom Souverän ausgeschlossen wurden, Bevormundete etwa, auch Strafverurteilte, Fürsorgeabhängige, Behinderte, Suchtkranke und in Anstalten Versorgte.

Als Errungenschaft ist die Gleichheit zwar prekär, als politisches Gestaltungsprinzip hingegen ein wirksames Verfahren zur fiktiven Aufhebung von Diversität und gleichzeitig zur Produktion von naturalisierter Ungleichheit. Denn nur in Abgrenzung vom Andern lässt sich Ungleiches in Gleiches verwandeln. Wie von von Roten beobachtet, schafft die Differenzmatrix auf dem politischen Feld jene fiktive Männeridentität, die Klassen- und andere Gegensätze als unerheblich deklariert und durch Konkordanz und Kollegialität ausradiert. Aber eben nur

scheinbar, denn die Illusion der Gleichheit ist fragil und ihre Aufrechterhaltung kostspielig. Sie muss sich in Abgrenzungsprozessen immer wieder von Neuem bestätigen. Wie die Definition des Demos ruft die Gleichheit nach dem binären Gegensatz.

Bleibt die *fraternité*, die Brüderlichkeit, laut Lynn Hunt «the least understood [...] in the revolutionary triad», und das vielleicht gerade deshalb, weil sie so unmissverständlich der männlichen Herrschaft zudient.²⁵ Brüderlichkeit bezeichnet die Solidaritätsbeziehung unter Gleichen, unter Brüdern eben, und bleibt selbst im übertragenen Sinn ein spezifisches Maskulinum. Zwar kennt die französische Sprache den Ausdruck *fratrie* zu Bezeichnung von Geschwistern, *fraternité* könnte theoretisch auch für die Solidarität zwischen Schwestern und Brüdern stehen. Tut sie in der Praxis aber nicht. Im Deutschen nämlich macht die Brüderlichkeit eindeutig vor den Frauen halt. Schwestern können wohl Zielobjekt der Bruderliebe sein, sie können brüderliche Solidarität empfangen, bleiben aber in der passiven Rolle gefangen, weil sie keine brüderlichen Gefühle rezipieren können. Folgt man Geneviève Fraisse, so appelliert die Brüderlichkeit an das männliche Interesse, die Geschlechterhierarchie zu wahren.²⁶ Dieses Interesse an der Herrschaftswahrung eint die Männer und definiert die Demokratie.

Mehr noch als Freiheit und Gleichheit ist die Brüderlichkeit in der Schweiz tief in der politischen Kultur verankert. Seit dem 19. Jahrhundert imaginieren sich die Eidgenossen als ein «einzig Volk von Brüdern». Friedrich Schillers handliche Floskel, endlos zitiert und adaptiert, kondensiert in wenigen Worten ein Nationalgefühl, das die Bruderbande in eine mythische Vergangenheit zurückverlegt und die Idee männlicher Auserwähltheit sowie den Stolz auf politische Einzigartigkeit ausstrahlt. Ihr Ursprungsort, das Rütli, wirkt bis in die Gegenwart gemeinschaftsbildend – von den Schützenvereinen und dem linken Grütliverein über General Guisans Rütlibericht bis zu den «Freiheitsrychlern» und dem als besonderes Ausnahmeereignis (unfreiwillig) die Verbrüderungssemantik transportierenden «Frauenrütli». Jede Anrufung der Ursprungsmythen erneuert den Bruderschwur als Appell an die Wachsamkeit und als Aufforderung zur Verteidigung der individuellen und der kollektiven Souveränität. Die Heldengeschichte vom «einzig Volk von Brüdern» hat sich tief ins kollektive Imaginäre eingebrannt, so tief, dass sich 1945 der fraktionslose Schwyzer Nationalrat Josef Schuler noch erinnern kann: «Anno 1291 sind auf dem Rütli nur Männer gewesen. Da hat man keine Frauen gesehen» (was im Rat «Heiterkeit» auslöst).²⁷

Demokratische Alltagspraxis: Die Performanz schweizerischer Männlichkeit

Das Gerede von Bruderschwur und Männerfreiheit wäre freilich leeres Geschwätz geblieben, würde es nicht mit konkreten Erfahrungen korrespondieren. Die Männerdemokratie gewinnt ihre Evidenz erst durch eingefleischte Praktiken, die das Amalgam von Selbstbestimmung, Mannsein und Verbrüderung zur Alltagsnormalität machen. Nur so, in wechselseitiger Interdependenz, formt die Rede die Praxis, und umgekehrt füllt die Erfahrung die Worte mit Inhalt. Ich denke dabei nicht in erster Linie an die performative Verbindung von Männlichkeit und politischer Partizipation bei jedem Urnengang oder, um das immer wieder zitierte Beispiel zu nennen, in der Landsgemeinde. Das ist bloss der sichtbare Teil des Eisbergs. Was sich unter der Oberfläche abspielt, die alltäglichen Routinen und die inkorporierten Techniken, ist weit prägender.

Die Verbrüderungsrituale der eidgenössischen Schützenfeste, die die Nation als Männergemeinschaft zelebrieren, die Studentenverbindungen, die Patriotismus und Männergeselligkeit bierselig miteinander vermengen, die Männerchöre, die lauthals den Vaterlandsstolz preisen und das einzig Volk von Brüdern besingen, und nicht zu vergessen: das Wirtshaus als Hort männlicher Freizeitkultur und kommunaler politischer Praxis, ja die ritualisierten Aufrufe zur sexuellen Gewalt an Sportanlässen machen Brüderlichkeit (inklusive des unvermeidbaren Bruderzwists) seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zur sinnlichen Erfahrung.²⁸ Die Schweiz böte somit reichlich Anschauungsmaterial, gerade auch für das 20. Jahrhundert, um Männlichkeit konsequent zu objektivieren und unter dem Gesichtspunkt zu historisieren, wie Performanzen der Männlichkeit und politische Praxis zusammenfliessen.

Ein wichtiger Faktor ist dabei der hohe Grad an gesellschaftlicher Selbstorganisation, für den die Schweiz bekannt ist. Die Selbstorganisation reicht in der Schweiz von regulatorischen Aufgaben, die man seit dem 19. Jahrhundert gerne der privaten Selbstkontrolle durch Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände überlässt, über den zentralen Stellenwert des Milizprinzips in der Behördenorganisation und der lokalen Verwaltung bis hin zur Freiwilligkeit im Vereinsleben. Dass die Grenzen zwischen diesen Bereichen fließend und durchlässig sind, hat durchaus System. Die Mitarbeit in der Gemeinde sorgt für die politische Sozialisation und das Eingewöhnen in die Ausübung der Souveränität. Kleinräumige Strukturen garantieren Konformität und sorgen für die Ausgrenzung jener, welche zu sehr aus der Reihe tanzen.²⁹ Auch zeigt sich hier die kollektive Selbstbestimmung als konkrete Erfahrung und ist eingebettet in Selbstermächtigungsdiskurse, die ihre Rechtfertigung von staatstragenden Prinzipien wie Miliz und Subsidiarität beziehen.

Vor allem das Milizsystem hat eine enorme strukturbildende Kraft. Als Organisationsprinzip des politischen Lebens ist es dem Militärischen entlehnt. Es bezieht sich sowohl auf die Armee (Bürgerarmee mit allgemeiner Männerwehrpflicht) als auch auf die Organisation des politischen Lebens nach den Grundsätzen der freiwilligen und mehrheitlich unentgeltlichen Laienbeteiligung an der Erfüllung staatlicher Aufgaben im Nebenamt. Miliz steht somit auch für die unscharfe Abgrenzung zwischen privat-beruflichen und öffentlichen Tätigkeiten («Filz») ebenso wie für das typische Ineinandergreifen von Militär, Wirtschaft und Politik in der männlichen Normbiografie zumindest bis ans Ende des Kalten Krieges.³⁰ Dabei nimmt die Armee bis heute eine wichtige Verteidigungsfunktion für den männlichen Anspruch auf das Politikmonopol wahr. Erst die Rekrutenschule mache den Jungen zum Mann, lautet eine Redensart, die bis Ende des 20. Jahrhunderts weit verbreitet war. Die Rekrutenschule vermittelt den jungen Wehrpflichtigen männliche Homosozialität als staatsbürgerliche Primärerfahrung. Endemischer Sexismus markiert das Militär als Männerdomäne und ist ein Grund, weshalb Werbekampagnen für mehr weibliche Freiwillige kaum fruchten.³¹

Die milizmässige Organisation vieler kommunaler Aufgaben, inklusive der kleineren Wehrdienste wie Ortsfeuerwehr und Zivilschutz, sorgt zudem gerade in ländlichen Gemeinden bis heute für die Verlängerung des Militärischen ins Zivile hinein. Die politische Selbstorganisation vermischt sich mit militärischen Funktionen und Gewohnheiten und ist von der freiwilligen Vereinstätigkeit kaum zu trennen: Der Schützenverein führt die obligatorischen Schiessübungen durch; neben der Partei kanalisieren Vereine die kommunale Ämtervergabe und bestreiten die Nachwuchsrekrutierung für politische Mandate; Kommissionssitzungen und Feuerwehrrübungen enden traditionellerweise im Wirtshausbesuch, der die Verbrüderung besiegelt. Bis heute sind die Vereinskultur und die Freiwilligenarbeit überdies stark geschlechtersegregiert. Das öffentliche Ehrenamt ist männlich konnotiert, wobei sich ein schleichender Bedeutungsverlust vieler lokaler Funktionen in der öfters beklagten Schwierigkeit, Personal für Ehrenämter zu finden, und der wachsenden Zahl von Frauen in solchen Stellungen manifestiert.³²

Bleibt das Wirtshaus als Sinnbild männlicher Geselligkeit und kommunaler Selbstorganisation. Der legendäre Stammtisch, mittlerweile zwar vom Aussterben bedroht, ist bekannt für lärmiges Politisieren und berüchtigt für sexualisierten – und rassistischen – Humor. Verbale und effektive sexuelle Übergriffe sind wirksame Instrumente der Differenzmatrix. Als effizientes Verbrüderungsritual stiften sie Komplizenschaft innerhalb der versammelten Männerrunde, während sie das Wirtshaus als Gefahrenzone für die Frauen markieren. Der angedrohte Angriff auf die sexuelle Integrität bezweckt, Frauen einzuschüchtern und vom Zentrum der Lokalpolitik fernzuhalten. Anzüglichkeiten, Schmähungen, Hohn

und Spott begleiten seit jeher die Debatten um die politische Gleichberechtigung. Offen oder unterschwellig sind sie Teil einer der Demokratie inhärenten Geschlechterpolitik, die Frauen daran erinnert, dass sie auf dem politischen Feld am falschen Ort sind. Bis auf den heutigen Tag. Kurz, in der Moderne florieren um das Milizsystem und die politische Selbstorganisation Praktiken, in der Männlichkeit, Volkssouveränität und Schweizertum als sinnlich erfahrbares Erlebnis verschmelzen. Sie sind wahre Demokratie in Aktion und in der Schweiz heisst das: gelebte Männlichkeit.

Was nun?

Die heutige schweizerische Demokratie ist das Ergebnis dieser Geschichte, einer Geschichte, die aber kaum je konsequent als Geschichte schweizerischer Männlichkeit erzählt wird. Zieht man aber in Betracht, dass die Demokratie, ihre Grundsätze und ihre Praktiken, aufs Intimste mit Männlichkeit verwachsen ist, erscheint es doch erstaunlich, dass die Schweizerinnen 1971 dennoch von diesem Staatskörper absorbiert wurden. Trotzdem ist 1971 kein Bruch in der schweizerischen Demokratiegeschichte. Vielmehr können wir heute sehr viel ungebrochene Kontinuität beobachten. Denn erstens sind ihre strukturbildenden Elemente – der «Volkswille», die «Besonderheiten der direkten Demokratie», die «eidgenössische Freiheitsliebe», das Insistieren auf «Selbstbestimmung» und «nationaler Souveränität» – nach wie vor mit Männlichkeit vollgesogen. Zugleich sind sie Beschwörungsformeln einer schweizerischen Identität, die ganz in der Tradition männlich konnotierter Selbstbestimmung steht. Sie bilden den Kern der schweizerischen Sonderfallrhetorik und diese liefert ihrerseits den Code für hegemoniale Männlichkeit in diesem Land. Auch in aktuellen politischen Debatten ist die virile Konnotation dieser Begriffe unüberhörbar, und wer das nicht hören will, schau bloss genauer hin, welche Kreise sie reflexartig im Munde führen – es sind dieselben, aus denen sich die militantesten Gegner der weiblichen Teilhabe an der kollektiven Souveränität und der weiblichen Selbstbestimmung rekrutier(t)en. Es sind dieselben, die den Code der Binarität zur Selbstvergewisserung und Identitätsstiftung benutzen, um den Demos zu definieren.

Zweitens lebt die Differenzmatrix auch nach 1971 unbekümmert weiter, auch wenn die «De-Institutionalisierung der Geschlechterdifferenz» die strukturbildende und identitätsstiftende Funktion von Geschlecht allmählich etwas relativiert hat.³³ Sie greift auf die bekannten Aus- und Abgrenzungsoperationen zurück, um das «Schweizervolk» zu konstituieren und die Volkssouveränität zu behaupten, bloss die Ausgrenzungsobjekte sind teilweise ausgetauscht worden. Die Selbstvergewisserung erfolgt nun nicht mehr primär gegenüber den Frauen,

sondern das Bedürfnis nach Bestätigung der eigenen Überlegenheit hat in den Ausländer:innen, den sozial Schwächeren, den Hilfsbedürftigen neue Zielobjekte gefunden. Doch der Mechanismus hat sich nicht verändert.

Was heisst das für die politische Kultur heute? Was lehrt uns diese Geschichte über die Demokratie in der Schweiz? Welche Vorstellungen werden mit der Rede von Volkswillen und Volkssouveränität wachgerufen und repetitiv aktualisiert? Welche – kollektiven und individuellen – Selbstermächtigungsphantasien verbergen sich hinter diesen staatsbildenden Konzepten? An welche unausgesprochenen Assoziationen appelliert das Bedrohungsszenario, das vor dem Verlust souveräner Selbstbestimmung warnt?

Wenn meine These zutrifft, dass der Maskulinität und die Differenzmatrix in jeder Faser unserer demokratischen Institutionen, in jeder Silbe unserer politischen Sprache stecken, dann fragt sich, ob sich die schweizerische Demokratie jemals davon befreien kann. Dann steht 1971 für eine Hinterlassenschaft, die einen langen Schatten auf Praktiken und Institutionen wirft, die uns eine Erblast aufgebürdet hat, die das ganze Gebäude der Schweizer Demokratie kontaminiert. Wollen wir uns von dieser Erblast befreien, reicht es nicht, die Demokratie zu dekontaminieren. Wir müssen die Demokratie überwinden, um einen Weg zur politischen Willensbildung zu finden, die alle mit einschliesst und den Anforderungen der paritätischen Partizipation (Nancy Fraser) gerecht wird. Denn paritätische Partizipation ist nicht vereinbar mit den Aus- und Abgrenzungen in der Tradition der Volkssouveränität. Sie ist nicht vereinbar mit den offenen oder unterschwellig Operationen der Differenzmatrix, sondern verlangt zwingend, dass alle von einem Entscheid Betroffenen an der Entscheidungsfindung teilnehmen können. Die Annäherung an dieses Ideal gelingt nicht ohne kritische Auseinandersetzung mit dem, was die schweizerische Demokratie im Kern ist, nämlich eine populäre männliche Ermächtigungsphantasie und eine politische Einrichtung zur Verteidigung von Privilegien.

Anmerkungen

- 1 Dieser Beitrag basiert auf Überlegungen, die ich im März 2021 in einem Vortrag an der Universität Zürich im Rahmen der Ringvorlesung «Ebenso neu als kühn – 50 Jahre Frauenstimmrecht in der Schweiz» präsentiert habe.
- 2 «Frauenrütli 2021», <https://de.alliancef.ch/frauenruetli/home> (30. 9. 2021). Für einen kritischen Rückblick «Hochkarätige unsichtbare Frauen – Regula Stämpfli und Isabel Rohner berichten vom FRAUENRÜTLI», <https://ch2021.ch/hochkaraetige-unsichtbare-frauen-regula-staempfli-und-isabel-rohner-berichten-vom-frauenruetli> (30. 9. 2021).
- 3 Siehe die zum Jubiläum erschienen Synthesen von Elisabeth Joris, «1970er-Jahre», in Denise Schmid (Hg.), *Jeder Frau ihre Stimme. 50 Jahre Frauengeschichte 1971–2021*, Baden 2020, 21–70. Werner Seitz, *Auf die Wartebank geschoben. Der Kampf um die politische Gleichstellung der Frauen in der Schweiz seit 1900*, Zürich 2020; Brigitte Studer, *La conquête d'un droit*.

- Le suffrage féminin en Suisse (1848–1971)*, Neuchâtel 2021; Brigitte Studer, Judith Wyttenbach, *Frauenstimmrecht. Historische und rechtliche Entwicklungen*, Baden 2021.
- 4 *Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 1945*, Bd. IV: *Nationalrat*, 728, siehe auch Studer (wie Anm. 3), 120.
 - 5 Benjamin Barber, *The Death of Communal Liberty. A History of Freedom in a Swiss Mountain Canton*, Princeton 1974, 273.
 - 6 Fabienne Amlinger, *Im Vorzimmer der Macht? Die Frauenorganisationen der SPS, FDP und CVP, 1971–1995*, Zürich 2017, 69–81. Aktuelle Beispiele sind die anhaltende mediale Diffamierung der ehemaligen Zuger Kantonsrätin Jolanda Spiess-Hegglin und die erschreckende Häufung sexueller Gewaltdrohungen gegen öffentlich exponierte Frauen.
 - 7 Carole Pateman, *The Sexual Contract*, Stanford 1988.
 - 8 Joan W. Scott, *Only Paradoxes to Offer. French Feminists and the Rights of Man*, Cambridge 1996.
 - 9 Erna Appelt, *Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Nation. Politische Konstruktionen des Geschlechterverhältnisses in Europa*, Frankfurt am Main 1999; Ute Frevert, «Mann und Weib, und Weib und Mann». *Geschlechterdifferenzen in der Moderne*, München 1995, 125–132. Zur Schweiz zuletzt Caroline Arni, «Republikanismus und Männlichkeit in der Schweiz», in Schweizerischer Verband für Frauenrechte (Hg.), *Der Kampf um gleiche Rechte / Le combat pour les droits égaux*, Basel 2009, 20–31. Mit Fokus auf Praktiken der Männlichkeit Lynn Blattmann, Irène Meier (Hg.), *Männerbund und Bundesstaat. Über die politische Kultur der Schweiz*, Zürich 1998.
 - 10 Zum Lehrerinnenstreik Renate Wegmüller, «Es reicht: Der Basler Lehrerinnenstreik vom 3. Februar 1959», in Schweizerischer Verband für Frauenrechte (Hg.), *Der Kampf um gleiche Rechte / Le combat pour les droits égaux*, Basel 2009, 134–143. Christina Neuhaus, «Hände weg vom Ständemehr – jedenfalls vorerst», in *Neue Zürcher Zeitung*, 30. 11. 2020, www.nzz.ch/meinung/lasst-das-staendemehr-in-ruhe-aber--ld.1589523?mktcid=sms&mktcval=Twitter (1. 10. 2021). Die Konzernverantwortungsinitiative wurde mit 50,7 Prozent Jastimmen angenommen, scheiterte aber am Nein der Kantone.
 - 11 Elisabeth Joris, «Mündigkeit und Geschlecht. Die Liberalen und das <Recht der Weiber>», in Thomas Hildebrand, Albert Tanner (Hg.), *Im Zeichen der Revolution. Der Weg zum schweizerischen Bundesstaat 1798–1848*, Zürich 1997, 75–90. Seit dem legendären Urteil in Sachen Kempin-Spyri von 1887 berief sich das Bundesgericht regelmässig auf die «historische Interpretation» (Wille der Autoren der Bundesverfassung), um die Rechtsgleichheitsgarantie als unerheblich für die politische Gleichberechtigung der Frauen zu erklären, siehe Beatrix Mesmer, «Verfassungsrevision oder Interpretationsweg», in Schweizerischer Verband für Frauenrechte (Hg.), *Der Kampf um gleiche Rechte / Le combat pour les droits égaux*, Basel 2009, 88–100.
 - 12 Silke Redolfi, *Die verlorenen Töchter. Der Verlust des Schweizer Bürgerrechts durch die Heirat eines Ausländers. Rechtliche Situation und Lebensalltag ausgebürgerter Schweizerinnen bis 1952*, Zürich 2019.
 - 13 Iris von Roten, *Frauen im Laufgitter. Offene Worte zur Stellung der Frau*, 2. Auflage, Zürich 1991, 530.
 - 14 Regula Ludi, «Gendering Citizenship and the State in Switzerland after 1945», in Vera Tolz, Stephenie Booth (Hg.), *Nation and Gender in Contemporary Europe*, Manchester 2005, 53–79.
 - 15 Raewyn Connell, *Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten*, 4., durchgesehene und erweiterte Auflage, Wiesbaden 2015, 120.
 - 16 Dazu eindrücklich die Plakatsammlung des Museums für Gestaltung Zürich, www.emuseum.ch/search/Frauenstimmrecht (20. 9. 2021).
 - 17 Vgl. Natalie Zemon Davis, «Die aufsässige Frau», in dies., *Humanismus, Narrenherrschaft und die Riten der Gewalt. Gesellschaft und Kultur im frühneuzeitlichen Frankreich*, Frankfurt am Main 1987, 136–170.
 - 18 Thomas Maissen, Andreas Kley, «Souveränität», in *Historisches Lexikon der Schweiz*, Version vom 8. 1. 2013, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/026456/2013-01-08> (22. 9. 2021).

- 19 Rolf Graber, *Demokratie und Revolte. Die Entstehung der direkten Demokratie in der Schweiz*, Zürich 2017, hier 11, 16, und Josef Lang, *Demokratie in der Schweiz. Geschichte und Gegenwart*, Baden 2020. Auch Guy P. Marchal, *Schweizer Gebrauchsgeschichte. Geschichtsbilder, Mythenbildung und nationale Identität*, Basel 2007.
- 20 Lynn Hunt, *The Family Romance of the French Revolution*, Berkeley, Los Angeles 1992, 122. Für die Schweiz Brigitte Schnegg, «Soireen, Salons, Sozietäten. Geschlechtsspezifische Aspekte des Wandels städtischer Öffentlichkeit im Ancien régime am Beispiel Berns», in Anne-Lise Head-König, Albert Tanner (Hg.), *Frauen in der Stadt – Les femmes dans la ville*, Zürich 1993, 163–183.
- 21 Zitiert nach Graber (wie Fussnote 18), 75, 102, 108.
- 22 Orlando Patterson, *Freedom*, Bd. 1: *Freedom in the Making of Modern Culture*, London 1991.
- 23 Hannah Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft*, München, Zürich 1986, 138 f.
- 24 Von Roten (wie Anm. 13), 493.
- 25 Hunt (wie Anm. 20), 12, 53–88.
- 26 Geneviève Fraisse, *Geschlecht und Moderne. Archäologien der Gleichberechtigung*, Frankfurt am Main 1995, 82, auch 112.
- 27 *Amtl. Bulletin* (wie Anm. 4), 726.
- 28 Dazu gibt es kaum Forschungsarbeiten, als Ausnahme Nicole Schwager, «Stammtisch und Bundesstaat. Eine Annäherung an die politische Funktion eines männerbündischen Ortes», in Blattmann, Meier (wie Anm. 9), 156–174. Ich danke Matthias Ruoss für den Hinweis auf den jüngsten Skandal um Fussballfans: www.nzz.ch/zuerich/fussball-haben-schaffhauser-fans-zu-gewalt-an-frauen-aufgerufen-ld.1643048?reduced=true (1. 10. 2021).
- 29 Mit der administrativen Versorgung hatten Gemeinden bis in die 1980er-Jahre ein Kontrollinstrument zur Hand, das vor allem Männer betraf, vgl. Urs Germann, Lorraine Odier, *Organisierte Willkür. Administrative Versorgungen in der Schweiz, 1931–1981*, Zürich 2019.
- 30 Siehe dazu die Hinweise in André Mach et al., *Schweizer Wirtschaftseliten 1910–2010*, Baden 2017.
- 31 Zu aktuellen Vorfällen siehe Martin Stoll, «Frauen in der Armee: Bedroht, belästigt und gemobbt», *Sonntagszeitung*, 26. 9. 2021, www.tagesanzeiger.ch/bedroht-belaestigt-und-gemobbt-658391694742 (27. 9. 2021).
- 32 Vgl. Markus Lamprecht et al., *Freiwilligen-Monitor 2020*, Zürich 2020.
- 33 Bettina Heintz, «Ohne Ansehen der Person? De-Institutionalisierungsprozesse und geschlechtliche Differenzierung», in Sylvia Marlene Wilz (Hg.), *Geschlechterdifferenzen – Geschlechterdifferenzierungen. Ein Überblick über gesellschaftliche Entwicklungen und theoretische Positionen*, Wiesbaden 2020, 231–251.